

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Haupt- und Beteiligungsausschuss UA</b>	04.02.2016	öffentlich
<b>Public Corporate Governance Kodex</b>		

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag der FDP zum Kodex

Sachverhalt:

Information der Verwaltung:

1. Zur Sitzung des Haupt- und Beteiligungsausschusses am 30.10.2014 hatte die FDP einen Änderungsantrag zum Kodex vorgelegt. Mit diesem Änderungsantrag wurde an vier Stellen eine Änderung/Ergänzung des Kodex vorgeschlagen. Die Vorschläge lauteten im Einzelnen wie folgt:
  1. *Änderung Ziffer 3.2.5, Satz 2*  
*Neue Fassung: Außerdem sollen von einer Person insgesamt nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen in Gesellschaften wahrgenommen werden.*
  2. *Ergänzung Ziffer 3.5.1, nach Satz 3*  
*Arbeitnehmer des jeweiligen Unternehmens sollen aufgrund der unvermeidlichen Interessenskonflikte grundsätzlich nicht als Vertreter der Stadt Bielefeld in den Aufsichtsrat des entsprechenden Unternehmens entsandt werden.*
  3. *Ergänzung Ziffer 3.7, nach Satz 3*  
*Die Vergütung je Aufsichtsrat ist für alle Beteiligungen im jährlichen Beteiligungsbericht einzeln aufzuführen.*
  4. *Ergänzung Ziffer 4.1.3 nach Satz 1*  
*Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen nicht aktiv in die politische Willensbildung eingreift. Neben direkten Zuwendungen an Parteien und Wählergemeinschaften sind politische Meinungsäußerungen des Unternehmens zu unterlassen. Eine Beeinflussung von politischen Wahlen, Bürgerentscheiden und ähnlichen Verfahren der Bürgerbeteiligung gehört nicht zum öffentlichen Zweck städtischer Unternehmen.*
2. Mit einstimmigem Beschluss des Haupt- und Beteiligungsausschusses wurde die Verwaltung u.a. beauftragt, eine Stellungnahme zu diesen vier Punkten abzugeben. Mit dieser Vorlage wird die Stellungnahme der Verwaltung vorgelegt.

Zur Änderung Ziffer 3.2.5, Satz 2:

Gegenüber der geltenden Fassung des Kodex grenzt der Änderungsvorschlag die Anzahl der Mandate von fünf auf drei ein. Die ursprüngliche Regelung, die Anzahl der Mandate zu begrenzen, wurde u.a. deswegen mit aufgenommen, damit dem jeweiligen Mitglied ausreichend Zeit bleibt, sich der entsprechenden Aufgabenstellung zu widmen. Deswegen enthält der Kodex

unter Ziffer 3.2.5, Satz 1 derzeit auch folgende Regelung: „Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.“

Eine ausdrückliche kommunalverfassungsrechtliche Vorgabe zur Begrenzung der Anzahl von Mandaten hat der Gesetzgeber in der GO NRW bisher nicht verankert. An anderer Stelle (Aktiengesetz und Sparkassen- und Bankenwesen) finden sich Regelungen wie folgt:

Nach § 100 Abs. 2 Nr. 1 Aktiengesetz kann Mitglied des Aufsichtsrates nicht sein, wer bereits in 10 Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist.

Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans dürfen gemäß § 36 Abs. 3 Satz 6 Kreditwesengesetz und § 7a Abs. 4 Satz 4 Versicherungsaufsichtsgesetz nicht mehr als fünf Kontrollmandate bei unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stehenden Unternehmen ausüben.

Die bisherige Regelung im Kodex hält diesen Rahmen ein bzw. bleibt darunter.

Eine weitere Begrenzung von Aufsichtsratsmandaten wäre demzufolge eine freiwillige Selbstverpflichtung. Bei einer entsprechenden Veränderung sind aus Sicht der Verwaltung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die derzeitige Beteiligungsstruktur der Stadt Bielefeld erfordert eine erhebliche Anzahl von Personen, die in Überwachungsorgane der Gesellschaften entsendet werden. Ob bei einer weiteren Reduzierung der Mandatszahl je Person auch künftig ausreichend Mitglieder mit der notwendigen Fach- und Sachkunde entsandt werden können, kann die Verwaltung nicht übersehen.
- Daneben sind die individuellen Gegebenheiten des Einzelnen (berufliche Inanspruchnahme, Übernahme anderer Ehrenämter etc.) zu berücksichtigen. Nicht jeder Vertreter in Aufsichtsräten ist in gleichem Umfang anderweitig belastet.
- Darüber hinaus ist je nach Art der Gesellschaft (Tätigkeitsspektrum, Risiken in der Geschäftstätigkeit, Finanzvolumen, Anzahl der Beteiligungsgesellschaften etc.) die Tätigkeit in Aufsichtsräten unterschiedlich anspruchsvoll und erfordert jeweils ein anderes Zeitbudget.
- Zu unterscheiden ist auch zwischen dem Vorsitz eines Aufsichtsrates und der „einfachen“ Mitgliedschaft in einem derartigen Organ. Die daraus resultierende jeweilige zeitliche Inanspruchnahme ist in aller Regel unterschiedlich intensiv.

#### Fazit:

Da es sich um eine „Sollvorschrift“ handelt und wie vorstehend skizziert jeweils Einzelaspekte mit einer Rolle spielen, ist eine „richtige“ Anzahl allgemein schwer zu greifen. Eine weitere Begrenzung der Mandatszahl wäre möglich. Dies ändert aber nichts an der individuellen Beurteilung jedes Einzelfalls, ausgehend von der Frage: steht ausreichend Zeit für die Wahrnehmung einer bestimmten Anzahl von Mandaten zur Verfügung?

Aus Sicht der Verwaltung könnte allerdings eine ergänzende Regelung in Ziffer 3.2.5 wie folgt aufgenommen werden: „Sie sollten in nicht mehr als zwei Aufsichtsräten gleichzeitig den Vorsitz haben.“

#### Zur Ergänzung Ziffer 3.5.1:

In der geltenden Fassung des Kodex ist folgende Regelung enthalten: „Bei der Benennung (des Aufsichtsrates; klarstellende Erläuterung) sollte seitens der Stadt Bielefeld bzw. der Fraktionen darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeiten des Unternehmens und potentielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen.“

Aus Sicht der Verwaltung ist diese Sollvorschrift hinreichend klar. Bezogen auf Arbeitnehmer

des jeweiligen Unternehmens ist zumindest bei gleichzeitiger Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben in einem Aufsichtsrat das Auftreten von Interessenkonflikten nicht völlig auszuschließen.

Fazit:

Insoweit hätte die vorgeschlagene Ergänzung aus Sicht der Verwaltung klarstellenden Charakter und kann mit aufgenommen werden.

Zur Ergänzung Ziffer 3.7:

In § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW ist als Voraussetzung für das Eingehen von Beteiligungen u.a. festgelegt, dass die Gemeinde sich nur beteiligen darf wenn „bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden.“

Diese Vorschrift gilt bei erstmaligem Eingehen von Beteiligungsverhältnissen nach Inkrafttreten dieser Regelung, so dass eine Verpflichtung bei „Alt“-Gesellschaften mittels Änderung des Gesellschaftsvertrages herbeigeführt werden muss. Soweit Gesellschaftsverträge aufgrund dieser und anderer gesetzlicher neuen Vorschriften bereits angepasst sind, erfolgt die individualisierte Ausweisung im Anhang zum Jahresabschluss. Bei bestehenden Minderheitsbeteiligungen gibt es für den Gesellschafter Stadt Bielefeld keine durchsetzbare Möglichkeit, eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages herbeizuführen.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht der Stadt unmittelbar besteht nicht. Die derzeit bestehenden Gesellschaftsverträge normieren auch keine Verpflichtung der Gesellschaften, die entsprechenden Angaben der Stadt Bielefeld zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht zur Verfügung zu stellen.

Fazit:

Demzufolge wäre aus Sicht der Verwaltung allenfalls eine modifizierte Kodex-Ergänzung umsetzbar, die die Übernahme der entsprechenden Angaben aus den Prüfberichten städtischer Mehrheitsbeteiligungen vorsieht. Dies könnte in Form einer neuen zusätzlichen Ziffer 3.7.2 Kodex mit folgendem Wortlaut erfolgen:

„Hinsichtlich der Offenlegung der Vergütungen wird auf die Vorschriften zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen, insbesondere auf § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW verwiesen. Darüber hinaus sollen im Beteiligungsbericht zu jedem Unternehmen, an denen die Stadt Bielefeld unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, Angaben über die jeweilige Vergütung der durch die Stadt Bielefeld entsandten Aufsichtsratsmitglieder gemacht werden.“

Zur Ergänzung Ziffer 4.1.3 nach Satz 1:

Jede Gesellschaft wird durch ihre Geschäftsführung vertreten (§ 35 GmbH-Gesetz). Die Gesellschaften agieren im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks selbstständig. Die Geschäftsführungen sind ausschließlich den Interessen der Gesellschaft verpflichtet.

Aus Sicht der Verwaltung ist im Zuge politischer Willensbildungsprozesse nicht auszuschließen, dass Interessen von Gesellschaften tangiert werden und die Geschäftsführungen deswegen aufgrund der ihnen obliegenden Verpflichtung sich in derartige Willensbildungsprozesse einbringen.

Hinsichtlich der Mehrheitsbeteiligungen wird im Kodex bezüglich der Geschäftspolitik auf die Zielsetzungen der Stadt verwiesen (Ziffer 2.2.5) sowie nachfolgend auf gesellschaftspolitische

Ziele der Stadt Bielefeld abgestellt.

Direkte Zuwendungen an Parteien sind bereits aufgrund gesetzlicher Vorgaben ausgeschlossen. Der Begriff „politische Meinungsäußerungen des Unternehmens“ ist aus Sicht der Verwaltung schwer zu greifen. Da die Gesellschaft durch den Geschäftsführer vertreten wird, können Meinungsäußerungen eines Geschäftsführers, die nicht den Interessen des Unternehmens zuwiderlaufen, schwerlich unterschieden werden zwischen „politischen Meinungsäußerungen“ und „Meinungsäußerungen anderer Art“.

Die Beeinflussung von politischen Wahlen, Bürgerentscheiden und ähnlichen Verfahren der Bürgerbeteiligung ist keine öffentliche Zwecksetzung von Unternehmen gemäß den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Insoweit hat eine entsprechende Ergänzung klarstellenden Charakter im Sinne eines Negativkatalogs, der sich im Übrigen aber auch aus den entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung bereits ergibt.

Fazit:

Aus Sicht der Verwaltung besteht keine Notwendigkeit zu einer entsprechenden Ergänzung des Kodex.

3. Abhängig von der Entscheidung über diese Stellungnahme der Verwaltung wird anschließend durch die Verwaltung ein Textentwurf eines überarbeiteten Kodex insgesamt zur Beratung vorgelegt.

Löseke / Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.